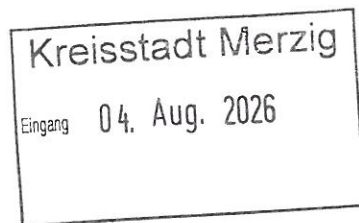


Kreisstadt Merzig
Herrn Bürgermeister Christian Bies
Brauerstraße 5
66663 Merzig



Ihr Ansprechpartner:
Stefan Schmidt
Referat C/4
Breitband und Mobilfunk
Tel.: 0681 / 501 - 3431
Fax: 0681 / 501 - 3420
E-Mail:
ste.schmidt@wirtschaft.saarland.de

Az.: 3322-0031#0001

Saarbrücken, 27. Juli 2026

Bescheid über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe

Umsetzung der Maßnahme „Gigabitförderung Merzig“: Kofinanzierung des Saarlandes zur korrespondierenden Förderung des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland (Gigabit-Richtlinie 2.0) vom 13.01.2025“ – im Folgenden: „FRL-BMDS“

Ihr Antrag vom 22. November 2025, eingegangen am 5. Januar 2026, konkretisiert am 2. Februar 2026,

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

für die Maßnahme „Gigabitförderung Merzig“, die seitens des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) bzw. des von diesem betrauten Projektträger (im Folgenden: Bund) als Hauptzuwendungsgeber gefördert wird, haben Sie eine ergänzende Förderung des Landes beantragt.

Auf Ihren Antrag ergeht seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie als Landeszuwendungsgeber folgender Zuwendungsbescheid:

1. Bewilligung

Unter Bezugnahme auf Ihren vorgenannten Antrag, unter Anerkennung des hier vorliegenden Antragsprüfergebnisses des Bundes und nach vorläufiger Prüfung des



festzusetzenden Landesfördersatzes wird Ihnen auf der Grundlage der Richtlinie über die Kofinanzierung der Gigabitförderung des Bundes im Saarland („Gigabit-Kofinanzierungsrichtlinie Saarland“) – im Folgenden: „FRL-Land“ –, der §§ 23, 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO), der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung des Saarlandes (VV-LHO) und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P-GK – in den zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Zuwendungsbescheides geltenden Fassungen für die Maßnahme

„Gigabitförderung Merzig“

eine die Zuwendung des Bundes ergänzende Zuwendung des Landes in Höhe von

40,00 % (voraussichtlicher Landesfördersatz),

zusätzlich und unter besonderem Vorbehalt

2,50 % (voraussichtlicher Effizienzbonus),

jeweils bezogen auf die zuwendungsfähigen Kosten, in vorläufiger Höhe von bis zu

2.295.000,00 €

(i. W.: zwei Millionen zweihundertfünfundneunzigtausend Euro)

im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der **Anteilfinanzierung** gewährt. **Zuwendungsbehörde** – im Folgenden auch als Zuwendungsbehörde des Landes oder als das Land bezeichnet – ist das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie.

Der Zuschuss wird in den Haushaltsjahren 2027 bis 2031 wie folgt bereitgestellt:

Im Haushaltsjahr 2027 abrufbar (Verpflichtungsermächtigung)	573.750,00 €
Im Haushaltsjahr 2028 abrufbar (Verpflichtungsermächtigung)	688.500,00 €
Im Haushaltsjahr 2029 abrufbar (Verpflichtungsermächtigung)	573.750,00 €
Im Haushaltsjahr 2030 abrufbar (Verpflichtungsermächtigung)	229.500,00 €
Im Haushaltsjahr 2031 abrufbar (Verpflichtungsermächtigung)	229.500,00 €
Insgesamt	2.295.000,00 €

Verpflichtungsermächtigungen können erst in dem Jahr ausgezahlt werden, zu dessen Lasten sie ausgewiesen sind.

Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

2. Bewilligungszeitraum

Der **Bewilligungszeitraum** beläuft sich vom heutigen Datum

bis zum 31. Dezember 2031.

Innerhalb dieses Zeitraumes stehen die Fördermittel zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung. Die Anforderung von Fördermitteln ist nur innerhalb des Bewilligungszeitraums möglich.

Ist abzusehen, dass sich die Umsetzung des Vorhabens verzögert, hat der Zuwendungsempfänger einen Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes mit Begründung zu stellen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Verlängerung dieses Zeitraumes.

3. Zweck und Grundlagen der Zuwendung, Zweckbindungsfrist

Die Zuwendung ist zweckgebunden und darf nur entsprechend Ihrem Antrag und dem beigefügten Kosten- und Finanzierungsplan für die beantragte Maßnahme verwendet werden. Sie ist ausschließlich zur Finanzierung von Aufwendungen an einen oder mehrere Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze (Netzbetreiber) im Sinn des § 3 Nr. 27 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke des bzw. der Netzbetreiber für Investitionen für die Errichtung und den Betrieb einer Hochgeschwindigkeits-Breitbandinfrastruktur für die im korrespondierenden Zuwendungsbescheid des Bundes genannten Vorhaben zu verwenden. Auf die Anwendbarkeit des Saarländischen Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetz wird hingewiesen.

Zuwendungsfähige Kosten sind diejenigen Kosten, die der Bund als Hauptzuwendungsgeber als zuwendungsfähig auf Grundlage der FRL-BMDS betrachtet. Die Zuwendungsbehörde macht sich entsprechende Prüfergebnisse des Bundes zu eigen.

Grundlagen und verbindliche Bestandteile dieses Bescheides sind:

- Ihr Antrag vom 22. November 2025, eingegangen am 5. Januar 2026, konkretisiert am 02. Februar 2026 sowie die mit E-Mail vom 3. Dezember 2025 weiteren beigefügten Unterlagen und Anlagen.
- Alle Regelungen einschließlich Bedingungen, Auflagen und Nebenbestimmungen, die dem korrespondierenden Zuwendungsbescheid des Bundes vom 10.10.2025, Az. 832.6/10-25 11SL300012 einschließlich seiner Anlagen zugrunde liegen.

Die Zweckbindungsfrist richtet sich nach Nr. 2.6 des korrespondierenden Zuwendungsbescheides des Bundes. Wird die geförderte Breitbandinfrastruktur innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet, behalten wir uns einen Widerruf dieses Zuwendungsbescheides ausdrücklich vor (Nummer 8.2.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (VV-P-GK)). Der

Zuwendungsbehörde steht es hierbei frei, einer entsprechenden Feststellung des Bundes ohne eigene Prüfung zu folgen.

Alle wesentlichen Änderungen bei der Durchführung des Vorhabens bedürfen der vorherigen Einwilligung. Dies betrifft insbesondere aber nicht ausschließlich Änderungen am Gebietszuschnitt, die sich auf die Erfüllung des in Nr. 6 a) der Gigabit-Kofinanzierungsrichtlinie Saarland beschriebenen Effizienzkriteriums auswirken.

4. Kosten- und Finanzierungsplan

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt gemeinsam mit dem Bund. Die **Gesamtkosten der Maßnahme** in Höhe von **5.400.000,00 €** werden entsprechend dem Prüfergebnis des Bundes als vorläufig **vollständig zuwendungsfähig** anerkannt, unterliegen jedoch weiteren Prüfungen insbesondere des Bundes, z. B. im Rahmen des Mittelabruf- bzw. Verwendungsnachweisverfahrens.

Kürzungen oder Sperren der korrespondierenden Zuwendungen des Bundes mindern den Zuschuss des Landes im gleichen Verhältnis.

Die Gesamtkosten und Finanzierung der Maßnahme stellen sich wie folgt dar:

KOSTEN	2027	2028	2029	2030	2031	Gesamt
Gesamtkosten	1.350.000,00 €	1.620.000,00 €	1.350.000,00 €	540.000,00 €	540.000,00 €	5.400.000,00 €
FINANZIERUNG	2027	2028	2029	2030	2031	Gesamt
Bundesmittel	675.000,00 €	810.000,00 €	675.000,00 €	270.000,00 €	270.000,00 €	2.700.000,00 €
Landesmittel	540.000,00 €	648.000,00 €	540.000,00 €	216.000,00 €	216.000,00 €	2.160.000,00 €
Effizienzbonus	33.750,00 €	40.500,00 €	33.750,00 €	13.500,00 €	13.500,00 €	135.000,00 €
Eigenanteil	101.250,00 €	121.500,00 €	101.250,00 €	40.500,00 €	40.500,00 €	405.000,00 €

5. Auszahlung der Zuwendung

Für die Mittelanforderungen sind die beigegeführten Formblätter Anlage 2 und Anlage 2a zu verwenden. Die Auszahlungen erfolgen stets nachfolgend zu den jeweiligen Auszahlungen des Bundes für nachgewiesene Ausgaben des Zuwendungsempfängers.

Zur Auszahlung ist die Vorlage der Auszahlungsmitteilung des Bundes erforderlich. Spätestens mit dem ersten Auszahlungsantrag ist der mit dem für den Bau und Betrieb des Netzes ausgewählten Netzbetreiber geschlossene Vertrag mit allen Bestandteilen vorzulegen.

Die Zuwendung kann - abhängig von den kassenwirksam ausgewiesenen Abruftranchen - nicht vor Bestandskraft des Bescheides bzw. Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat ausgezahlt werden.

6. Verwendungsnachweise

Der Nachweis der Verwendung der Zuwendung ist gegenüber dem Bund zu erbringen. Dieser prüft den Verwendungsnachweis auch hinsichtlich der Zuschüsse der Zuwendungsbehörde des Landes.

Die gegenüber dem Bund erbrachten Verwendungsnachweise sind der Zuwendungsbehörde unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

Die Zuwendungsbehörde und der Rechnungshof des Saarlandes sind berechtigt, Bücher, Unterlagen/Belege, Aufzeichnungen und sonstige Geschäftsunterlagen jederzeit anzufordern und die Verwendung der Zuwendung zu Prüfung oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Die Aufbewahrungsfrist für zahlungsbegründende Unterlagen/Belege und Aufzeichnungen richtet sich nach den hierfür üblichen Fristen. Bundesrechtliche Regelungen, die den Zuwendungsbescheiden des Bundes zu Grunde liegen, sind gegebenenfalls zusätzlich zu beachten.

7. Nebenbestimmungen

Die beiliegenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P-GK – werden zu verbindlichen Nebenbestimmungen erklärt und sind Bestandteil dieses Bescheides. Der Zuwendungsempfänger ist zur Beachtung dieser Nebenbestimmungen verpflichtet, soweit in diesem Bescheid nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen ist und soweit nicht die Beachtung in unauflöslichem Widerspruch zu Bestimmungen des korrespondierenden Zuwendungsbescheides des Bundes und dessen Bestandteilen steht.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, jeden Bescheid (Änderungs-, Widerrufs-, Abrechnungs-, Prüf-, Rücknahme-, Rückforderungsbescheid etc.) des Bundes unverzüglich nach Zugang in Kopie dem Landeszuwendungsgeber zu übersenden. Änderungsanträge, die vom Bund bewilligt werden (einschließlich des Erlasses eines Bescheides über die abschließende Höhe der Zuwendung), sind unverzüglich nach Bewilligung durch den Bund analog beim Land und unter Beifügung des Bundesbescheides zu stellen. Unwesentliche Änderungen, insbesondere solche, die sich nur auf die Zeitplanung des Projektes beziehen, können nach Absprache mit der Zuwendungsbehörde parallel bei Bund und Land eingereicht werden.

Nach derzeitiger Aktenlage kann für Ihren Antrag voraussichtlich ein Effizienzbonus gewährt werden. Über seine letztendliche Gewährung kann jedoch erst nach Abschluss der

Maßnahme im Rahmen der Prüfung des Endverwendungsnachweises entschieden werden. Maßgeblich ist die letztendliche Erfüllung der in Nr. 6 (4) FRL-Land genannten Effizienzkriterien (soweit sie zur Anwendung kommen, Ausnahmen regeln Nr. 6 (5) Satz 1 und 2 FRL-Land) bzw. des Ausnahmetatbestands in Nr. 6 (5) Satz 3 FRL-Land. Ein entsprechender Teilwiderruf dieses Bescheides mit Wirkung für die Vergangenheit bleibt deshalb explizit vorbehalten.

Im Übrigen liegen diesem Bescheid sämtliche Nebenbestimmungen zugrunde, die wirksamer Bestandteil des korrespondierenden Bescheides des Bundes (vgl. Nr. 3 dieses Bescheides) einschließlich diesbezüglicher Änderungsbescheide sind.

8. Auswirkungen von Rückforderungen des Bundes als Hauptzuwendungsgeber

Rechtskräftige Rückforderungen des Bundes berechtigen den Landeszuwendungsgeber unmittelbar zu entsprechenden Rückforderungen von Landesmitteln.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den Landeszuwendungsgeber unverzüglich über Rückforderungen des Bundes zu informieren.

Auf die entsprechenden bundesseitigen Regelungen (u. a. Nm. 8.A. und 8.G. FRL-BMDV) wird hingewiesen.

9. Subventionserheblichkeit der Angaben

Die bewilligte Zuwendung ist eine Subvention i. S. v. § 264 Strafgesetzbuch. Daher finden sowohl diese Vorschrift als auch gem. § 1 des Gesetzes Nr. 1061 über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 25. Mai 1977 (Amtsblatt des Saarlandes, Seite 598) i. V. m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionengesetz - SubvG vom 29. Juli 1976, BGBl. 1. S. 2.037), die §§ 2-6 des Subventionengesetzes Anwendung.

Subventionserhebliche Tatsachen sind insbesondere alle

- förderrelevanten Angaben im Förderantrag, in den vorgelegten Unterlagen sowie in den Mittelanforderungen und in den Nachweisen über die Verwendung der Zuwendung,
- Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind,
- Tatsachen, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden.

Nach §§ 263 (Betrug) und ggf. 264 (Subventionsbetrug) macht sich u.a. derjenige strafbar, der unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn vorteilhaft sind. Strafbar macht sich auch, wer gegen die ihm auferlegten Mitteilungspflichten verstößt. Alle Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention erheblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.

10. Rücknahme und Widerruf

Eine eventuelle Rücknahme bzw. ein eventueller Widerruf der Zuwendung richtet sich nach § 1 Abs. 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG) i. V. m. §§ 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Dieser Bescheid kann somit – insbesondere bei Zweckverfehlung – zurückgenommen bzw. widerrufen werden.

Bei einer bereits ausgezahlten Zuwendung entsteht mit Vorliegen der Voraussetzung für die Rücknahme bzw. den Widerruf des Zuwendungsbescheides ein Erstattungsanspruch. Die bewilligte Zuwendung ist ab dem Entstehen des Erstattungsanspruchs zurückzuzahlen.

Im Falle der Rücknahme bzw. des Widerrufs für die Vergangenheit entsteht der Erstattungsanspruch in dem im Rücknahme- bzw. Widerrufsbescheid angegebenen Zeitpunkt. Das ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rücknahme bzw. zum Widerruf führenden Umstände eingetreten sind. Bei Eintritt einer auflösenden Bedingung entsteht der Rückzahlungsanspruch im Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung.

Ein eventueller Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig. Er ist von diesem Zeitpunkt an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

11. Weitere Bestandteile des Zuwendungsbescheides

- | | |
|-----------|--|
| Anlage 1 | Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P-GK) in der aktuellen Fassung |
| Anlage 2 | Mittelabrufformular (Stand: Mai 2024) |
| Anlage 2a | Formblatt „Ausgabenaufstellung“ (Ergänzungsblatt zum Mittelabrufformular) (Stand: Mai 2024) |
| Anlage 3 | Formular Verwendungsnachweis (Stand: Mai 2024) |
| Anlage 4 | Formblatt für Empfangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht |

Außerdem sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides:

- vorläufiger Bundesförderbescheid vom 10.10.2025 mit Aktenzeichen 832.6/10-24 11SL300012
- Richtlinie „Förderung zur Unterstützung der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland (Gigabit-Richtlinie 2.0) vom 13.01.2025
- Richtlinie über die Kofinanzierung der Gigabitförderung des Bundes im Saarland („Gigabit-Kofinanzierungsrichtlinie Saarland“) vom 10.07.2023

12. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Zuwendungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Klage bei dem Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Str. 15, 66740 Saarlouis, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Batke

Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie